

ZUSÄTZLICHE LIEFERBEDINGUNGEN 2021

GEWÄHRLEISTUNG:

Die Gewährleistungsfrist für unsere Betone beträgt 5 Jahre nach Anlieferung (Verjährungsfrist nach § 477, Abs. 1 BGB). Die Preise verstehen sich für 1 m³ verdichteten Frischbeton frei Baustelle mit einer Toleranz von +/-3%.

Allen Transportbeton-Lieferungen liegen die verbindlichen DIN-Vorschriften, sowie die jeweiligen amtlichen Richtlinien zugrunde.

AUFTRAGSABWICKLUNG:

Wir bitten Betonbestellungen rechtzeitig – wenigstens 24 Std. vor Lieferung – aufzugeben. Bei Bestellungen bitten wir um Angabe folgender Informationen:

1. Betonfestigkeitsklasse, Konsistenz, Expositionsklassen, Zementart, sonstige Anforderungen und/oder Sortennummer
2. Betonmenge und gewünschte Stundenleistung
3. Anlieferungstag und Uhrzeit
4. Genaue Baustellenanschrift mit besonderen Anforderungen hinsichtlich der Belieferung (Anfahrtswege, Durchfahrthöhen, Rangiermöglichkeiten, Reinigungsmöglichkeiten usw.).

Vorbestellungen sind in ihrer Kubikmeteranzahl am Tag der Bestellung anzugeben. Bei Bestellungen mit Restmenge darf die Restmenge 8 m³ (1 Fahrzeug) bzw. max. 10% der vorbestellten Menge nicht überschreiten. Ist bei Festmengenbestellungen eine Nachlieferung erforderlich, behalten wir uns vor, diese zu verweigern. Die Belieferbarkeit der Baustelle mit Sattelzugfuhrmischern wird vorausgesetzt. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist dies mit dem Vertrieb und der Disposition abzustimmen.

ABNAHMEVERWEIGERUNG:

Wird die Abnahme der Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die angelieferte Menge nicht voll abgenommen, gilt der Auftrag als ausgeführt und wird berechnet. Bereits geladene oder sich auf dem Weg befindliche Lieferungen gehen auf jeden Fall zu Lasten des Käufers. Bei Ab-/Umbestellungen am Liefertag behalten wir uns vor, eine anteilige Fracht von 20,00 €/m³ zu berechnen. Sollte eine Entsorgung des Betons von Nöten sein, so geht diese zu Lasten des Auftraggebers/Bestellers und wird gemäß Vereinbarung in Rechnung gebracht.

MINDESTABNAHME:

Die Mindestabnahme beträgt 7,5 m³. Je fehlendem m³ wird ein Mindermengenzuschlag von 19,00 € je m³ berechnet.

MEHRPREISE:

Konsistenzhöhung durch FM-Zugabe je m³: 4,00 €
Rohrentladung je m³: 5,00 €
Verzögerer bis 3 Std. je m³: 4,00 €

Bei Verzögerungszeiten von mehr als 3 Std. sind vorherige Eignungsprüfungen erforderlich (s. DafStb-Richtlinie „Verzögerter Beton“).

ABHOLUNG:

Bei Selbstabholung ermäßigen sich die Listenpreise um 4,00 € je m³ (montags bis freitags von 7.00 bis 16.00 Uhr und samstags von 7.00 bis 10.00 Uhr). Das Samstag-Lieferwerk ist vorher zu erfragen.

LABORWAGEN:

Gestellung eines Laborwagens und sonstige Prüfkosten auf Anfrage. Unsere Prüfstelle erreichen Sie unter der Telefonnummer 02332/6308.

ZUSCHLÄGE AUSSERHALB NORMALER ARBEITSZEIT:

Für Lieferungen montags bis freitags ab 17.00 Uhr sowie samstags ab 12.00 Uhr berechnen wir einen Aufschlag nach Vereinbarung. Bei Samstagslieferungen erhöht sich der Listenpreis je m³ sowie der Mindermengenzuschlag grundsätzlich um 7,50 €.

SONDERBETON:

Betone mit erhöhtem Zement- und Feinsteingehalt, mit chemischen Zusatzmitteln und unter Verwendung besonderer Zuschläge stellen wir auf Wunsch her. Diese Betone bitte sechs Wochen vor Bedarf erfragen, da vorherige Eignungsprüfungen notwendig sind.

WINTERBETON:

Lieferung von Winterbeton erfolgt entsprechend den Vorschriften der DIN EN 206-1/DIN 1045-2, wobei die Einhaltung der DIN 1045 auch auf der Baustelle vorausgesetzt werden muss. Für die Herstellung ist die 2 Std. vor Betonierbeginn am Werk gemessene Temperatur ($\leq 0^{\circ}\text{C}$) maßgebend. Der Aufpreis für Warmbeton beträgt 10,00 €/m³. In der Zeit vom 01.12.-28./29.02. wird ein Saisonzuschlag von 2,50 € je m³ erhoben.

Erforderliches Heizen des Betons bedarf keiner vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und wird nach Aufwand berechnet. Bei anhaltenden Frostperioden ($\leq 0^{\circ}\text{C}$) behalten wir uns vor die Produktion einzustellen und sind berechtigt die Lieferung zu verweigern bzw. zu verschieben, unabhängig vom Angebot der Warmbetonherstellung.

BETONPUMPE:

Stellen wir auf Anforderung zur Verfügung (siehe Preisliste).

FÜR UNSERE LIEFERUNGEN GELTEN GRUNDSÄTZLICH:

Die Fahrer sind nicht berechtigt, dem Beton Wasser zuzugeben. Bei Abänderung des Betons durch gewünschte Wasserzugabe oder bauseits zugegebener, rezepturfremder Stoffe erlischt die Gültigkeit des Übereinstimmungszeichens auf dem Lieferschein. Für alle Geschäfte gelten unsere Verkaufs-, und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für Transportbeton. Diese werden als dem Käufer bekannt vorausgesetzt, anderenfalls bitten wir um Anforderung bei der Auftragserteilung.

Reklamationen hinsichtlich erfolgter Lieferungen, insbesondere Wartezeiten, sind spätestens 14 Tage nach Auslieferung bekanntzugeben. Rechnungsreklamationen sind uns ebenfalls spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung anzugeben. Später eingehende Liefer- u. Rechnungsreklamationen können nicht mehr bearbeitet werden. Aufgrund zunehmender Verkehrsdichte können Lieferverzögerungen am gleichen Tage um bis zu einer Stunde auftreten. Innerhalb dieser Stunde werden Wartezeiten nicht anerkannt.

Wir verfügen nicht über die Möglichkeit den Beton zu kühlen. Sollte die Betontemperatur die den Regelwerken zu entnehmende max. zulässige Temperatur überschreiten, sind wir von der Leistungspflicht befreit bzw. berechtigt die Lieferung zu verschieben.

Unsere Fahrer sind nicht berechtigt jegliche Bestellungen oder Änderungen entgegenzunehmen. Wir bitten diese ausschließlich unserer Disposition mitzuteilen.

Der Besteller ist für die Wahl der Expositionsklasse allein verantwortlich. Eine Beratung hinsichtlich der zu wählenden Expositionsklasse wie auch der von dem Besteller zu berücksichtigenden Umgebungsbedingungen sowie sonstigen wichtigen Angaben, die die Bewehrungs-/Betonkorrosion betreffen (s. Abschnitt 6, DIN EN 206-1/DIN 1045-2), erfolgt durch den Lieferanten nicht. Der Besteller versichert, dass er bei der Bestellung und Angabe der Expositionsklasse alle Umgebungsbedingungen, denen der Beton ausgesetzt sein wird, gegenüber dem Lieferanten berücksichtigt hat (s. Abschnitt 6, DIN EN 206-1/DIN 1045-2). Der Lieferant übernimmt keine Haftung dafür, dass der Besteller bei der von ihm bei der Bestellung gewählten Expositionsklasse nach DIN EN 206 bzw. 1045-2 nicht alle chemischen und physikalischen Einflüsse, denen der Beton ausgesetzt sein wird und die zu Einwirkung auf den Beton oder die Bewehrung oder das eingebettete Material führen, uns gegenüber genannt und/oder bei der Wahl der Expositionsklasse berücksichtigt hat.